



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1847

XX. Auszüge aus einem von Bredowschen Erbregister v. J. 1541.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54581](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54581)

volbrutten, ydoch das Achim von Bredow oder sein Erbenn Es sey zu Erbe oder widerkauf fouil darumb oder darauf gebe oder leyhe als ander leyhenn oder gebenn wolltten. Auch habenn wir Im ferner die gnad gethann vnd zugesagt, wann die obbestimten gutter Sloss, Stetichenn zum fal kommenn, das wir sein Bruder vnd vetter Nemlich Lippoltenn, heinrichenn, Mathiasenn von Bredow vnd Berndt von Bredows seligenn fson vnd Ir menlich leibs lehenns Erbenn darann vorsameln wollenn getrewlich vnd vngeuerlich. Zu urkunt datum am tage Andree apostoli anno etc. XXIII.

Nach dem Copiarie des kurn. Lehn-Archives Nr. 34. u. 38. fol. 103.

XX. Auszüge aus einem von Bredowschen Erbreghister v. J. 1541.

1. Verzeichniß der gerechtigkeiten So die von Bredow auf fryack erbessen in und aufser dem Ländlein haben, an welchen hartwigen 2 Theil Jacob und Abraham 1 Theil zuständig. In dem Städtlein fryack auch in den dörffern Vietzenitz Warfe Bredickau Wagenitz Sentzke haage Liepe Krieße Lantingörne Klefsen brunne Wutzetz Ziestow und Vergeser haben die von Bredow das Strafsen gerichte Kirchenlehn und an aller gerechtigkeit derselben das oberste und niederste nichts ausgechlossen.

Es haben auch die von Bredow wol 3 oder 4 Meilen lang und breit zu jagen nach allerley wild, hiersche Rehe Schweine Behren hafens fische etc. und nicht allein auf der Zotzen in der heyden zu Wietzetz in Ländlein fryack Befondern auch auf allen feldern und Dorffsteten darüber sie das Strafsen gerichte haben. Darzu auch in der Wendelmate und auf dem feld zu lochaw, welche den von Knoblauchen angehöret und zuständig ist, auch von der Kornhorst an bis an der Block Brücke vor Ratheno gelegen und wen also die von Bredow in die hirsche, Rehe Schweine und behren Jagt ziehen, müssen die Bürger zu fryack pferde und wagen haben die netze zu führen, die aber nicht pferde und wagen haben, müssen für die Netze stehen.

Sogleich auch wenn die von Bredow zu Vergeser jagen wollen müssen Stechows und hafens balgs unterthanen daselbst die sie von denen von Bredow zu lehn haben die Netze führen oder für die Netze stehen.

Eben demnach wenn die von Bredow in die hafens Jagt ziehen oder sousten zu den Pfarrherrn, so von ihnen die pfarre zu lehn haben, einkehren, haben bey ihnen mit sammt den ihrigen freye ausrichtung.

Weil aber der Pfarherr zu Fryack damit nicht Beschweret wird, thut er denen von Bredow auf ostern und Martini eine herrliche und köstliche Collation ausrichten, dahin die von Bredow mit allem ihren hoffgefinde erscheinen Wann aber einer von denen von Bredow selbst oder Sohn auch Schwester oder Tochter ehlich Beyliegt oder Beygeleget wird, seyn die von fryack auch andere ihre unterthanen eine gebürliche hülffe und Steuer zu geben schuldig

Sogleich auch wenn die von Bredow wegen ihrer lehnherrn im Kriege verreifen, müssen die gemeine zu fryack eins auch die Bauren des Ländlein fryack andern theils und also jegliches theil einen Rüttwagen mit aller zuhörung ausrichten und aufbringen. Es seyn auch schuldig die Bürger zu fryack so pferde und wagen haben und sonderlich die ackerleute denen von Bredow und also jeglichen der daselbst wohnt und geessen ist 1 Fuder Korn zu Schiffe zu führen.

Es müssen auch alle Fuhrleute so durch den Städtlein führen alle ihre waare mit sammt pferden und wagen verzollen wie denn die auch von Bredow solchen Zoll einen Bürger aufzunehmen und zu sammben befehlen und dazu verordnenen.

Begebe sich aber, da etwan die Wagen mit der Waare so über den Rhein fahren wollen mit sammt den kähnen untergehen und den grund erreichen würden, ist dafselbe an die von Bredow gefallen; wollen aber die fuhrleute denen die wahre zustendig folche wiederhaben, müssen sie sich mit denen von Bredow darum vergleichen.

Nichts wenigens auch der im Ländlein fryack auch im Städtlein Saltz führen und verkauffen will, muß folches thun mit der von Bredow willen. Bisher hat derselbe so Saltz darinn gefellet $\frac{1}{2}$ sch Saltz gegeben welches hartwig 2 Jahr nach einander und das dritte Jahr Jacob und abraham aufgenommen. Sogleich auch muß der Bier wirt, so in dero von Bredow Krüge Bier thun will, demselben von Bredow, welchem der Krug zuständig 1 Tonne Bier geben: wollen aber die von Bredow in ihren Krügen selbst Bier thun ist es ihnen frey und offen.

So aber einer strafbar oder bußfällig erfunden wird haben die von Bredow folche die straffe nach gelegenheit der Schuld aufzulegen Macht. Sogleich auch wenn ein frömbder im Ländlein fryack Erbe nimmt muß er für 1 Schock 4 gr. abschofs geben aber doch dergestalt in welches von Bredow Zaungerichte die Straffe fällt auch das Erbe genommen wird, derselbe nimmt die straffe und auch den abschofs: geschehe aber eine verwirkung so strafbar auf gemeiner Strafsen da die gerichte ungetheilet oder im zaune an welchem hofe beyde hartwig und Jacob auch abraham gleiche gerichte haben oder aber würde daselbst Erbe genommen soll die Straffe oder abschofs nach jeglicher anzahl getheilet werden und einem jeglichen sein theil zukommen. Auch ist es ein alter gebrauch und gerechtigkeit dafs der so im Ländlein fryack den Schnit haben will muß den von Bredow ihre Schweine und alles mit einander umsonst schneiden, auch was die von Bredow an Kirseln zu flicken vergebens flicken. Es haben auch die von Bredow die freyheit und gewohnheit dafs sie den hirtten zu jederzeit für alles Rindvieh und anders nicht mehr geben als 3 sch . Es haben auch die von Bredow den zehenden von allen hirtten und Schmieden des Ländleins fryack und darüber sie das gerichte haben.

Wenn auch die von Bredow Korn zu Schiffe führen lassen, sein der Pfarrherrn heilige Leute und freyleute schuldig jeglicher ein fuder Korn zu führen. Sogleich auch fuhret ein jeglicher ackerman hartwiegen ein fuder Küchen holtz. Es geben auch die so brauen von jeglichem Nüßel Bier darzu 1 Wipl. Maltz genommen wird zu Zinse $13\frac{1}{2}$ gr. davon hartwiegen 9 gr. zukommen.

2. Verzeichniß was die pfarrherrn So die pfarren von denen von Bredowen zu lehn haben einzukommen haben.

Der pfarrherr zu fryack hat 4 freye hufen für den Städtlein auch die 30ste Mandel und garbe von allen acker für fryack auch eine wiese die krumme Eile genannt desgleichen auch von allen acker für Vietzenitz auch daselbst einen baueren Meßsen genannt, welcher eine hufe hat, darzu auch das Dorf Warfe mit aller gnade und gerechtigkeit, und um das dritte Jahr allen schmallen und fleischzehend.

Der pfarrherr zur haage hat 2 freye hufen vor dem Dorffe noch 1 hufe auf der feldmark zur See auch die 30ste Mandel und garbe von allen acker für den Dörffern haage und Bredicko. gelegen und daselbst zu bredickow 2 baure, welcher einer 2 hufen und der andere 1 hufe hat mit aller gerechtigkeit, auch um das dritte Jahr allen schmallen und fleischzehend.

Der pfarrherr zu liepe hat 2 freyhufen vor dem Dorffe gelegen auch die 30ste mandel und garbe von allen acker vor dem Dorffe gelegen auch einen Bauern zu damme und dafelbst ein genannt Korn für den Zehend, auch um das dritte Jahr den schmalen und fleischzehend.

Der pfarrher zu Kriele hat 2 freye hufen vor dem Dorffe gelegen auch die 30ste mandel und garbe von allen acker für den Dörfern Kriel und lantin gelegen, auch um das 3te Jahr allen schmalen fleischzehend.

Der pfarrher zu Görne hat 2 freye hufen vor dem dorfe gelegen auch die 30ste mandel und garbe von allen acker für dem Dorffe görn und kleffen gelegen, auch einen Bauern dafelbst zu Kleffen, welcher 1 hufe hat mit aller gerechtigkeit, auch um das dritte Jahr allen schmalen und fleischzehend.

Der pfarrherr zu brunne hat 2 freye hufen vor dem dorff gelegen und die 30ste mandel und garbe von allen acker für denselben Dorffe gelegen und um das 3te Jahr den schmalen und fleischzehend.

Der pfarrherr zu Ziefertow hat 2 freye hufen eine vor demselben Dorffe die andere vor Wernitz gelegen auch die 30ste Mandel und garbe von allen acker für beyde Dörfern gelegen, auch um das 3te Jahr allen schmalen und fleischzehend.

Das Dorf Wutzitz gibt dem pfarrherrn zu Nackel für dem zehend 1 Wipl. haber. Das Dorf Vergelar gehört in der pfarre zu Stechow, er überkömmt aber von den Bauren desselben Dorffs die 30ste Mandel und garbe auch um das dritte Jahr allen schmalen und fleischzehend.

Diese obberührte Pfarrherren gleichwie sie haben um das dritte Jahr allen schmalen und fleischzehend, also haben sie auch aus jeglichem haufe um das dritte Jahr ein Rauchhuen.

Verzeichniß der heiligen Leuten, welche alles was die geben den gotteshäusern zukommt.

Drewes Plumicke zu Vietzenitz 1 Hufe

Hans Krieg zu Bredickow 1 hufe

Merten Wilcke zu Sentzke $\frac{1}{2}$ hufe

Clawes Frificke zur haage $\frac{1}{2}$ hufe

Hans Wetzel zur Kriele $\frac{1}{2}$ hufe

Philipp Rübenick zu lantin $\frac{1}{2}$ hufe

Clawes lentze zu liepe $\frac{1}{2}$ hufe

Mantzke zu görne 2 hufen

Peter Boldicke zu Kleffen 1 hufe.

Das heiligen guth zu Warfo, Wagenitz und Brunne beackern die gemeine Bauer dafelbst und was sie darauf gewinnen machen die den Gottes haufe zu Nutze.

3. Abscheidt so zwischen hartwiegen von Bredow zu fryfack eins und seinen Leuten in den Dörfern Wagenitz, Sentzke Bredickow haage Kriele und görne andern theils der dienste halben Irrungen und gebrechen erhalten das dieselben durch unfers gnädigsten herrn des Churfürsten zu Brandenburg verordnete Statthaltern und Rächte mit der part wissen und willen folgender gestalt abgerehdet und vertragen seyn, also das die hüfener gemeldter Dörfer verwilliget und zugesaget hartwiegen von Bredow seynen Erben und Nachkommen ein jeder des Jahrs zwischen Estomih und Martini jede woche drey Tage und von Martini bis wieder auf Estomih jede woche 2 Tage mit wagen pferd pflug oder zu fusse wie sie gefordert werden und ihnen angefragt wie gewöhnlich ist unverweigerlich zu dienen, da sie den sollen des Morgens vol frühe zu rechter Zeit an den Dienst ziehen, auch des abends

so lange es brauchlich und tunlich dienen und nicht zu zeitlich abziehen sollen, auch die leute so nicht selbst dienen von gefinde gnugsam starcke Knechte oder Mägde schicken doch die allein eine hufe haben sollen mit pferden wagen und pflug die helfte soviel dienen als die so 2 oder 3 hufen haben, aber zu Fusse sollen sie denselben gleich durch dienen.

Würden auch die leute hartwiegen von Bredow seine Erben oder Nachkommen über Land fahren, wolle, getreide oder andere wegfahren und über die Zeit der wochendienste ausen seyn, das soll allewege denen, die also dienen, an den andern obgefatzten wochen Diensten abgehen; doch sollen die Dienste mit dem Schaffwaschen und scheren wie vor alters bleiben und nicht zu diesen Diensten gerechnet werden.

Als auch die leute hievor hartwiegen von Bredow jeder 1 Scheffel haber gegeben und dafür Backreiz auf seine güter gehauen soll solches nochmals also bleiben, doch welcher das Backreiß nicht holet soll auch den schffl, habern verstantt sein. Die austendigen Speckseiten soll hartwiegen von Bredow jede Seiten mit $\frac{1}{2}$ fl. bezahlen und an den Zinsen lassen abgehen auch Kandel und grape wieder zustellen.

Was auch jeder Schultze in gemeldten Dorffern an hafern zappfen Zinse oder andern bisshero gehabt, soll ihme nachmals also bleiben, hiermit sollen diese Gebrechen endlich zu grunde vertragen und hingelegt seyn sollen auch die parte diesen Vertrag stets veste unverbruchlich halten treulich und ungefährlich. Actum Cölln az der Spree mit hochgedachten unfers gnädigsten herrn Cammergerichts Siegel besiegelt freytags nach Corporis Christi Anno 1541.

Nach Extracten aus einem alten (nicht mehr vorhandenen) Erbregister der von Bredow-Friesackischen Güter vom Jahre 1541. Diese Extracte werden auf dem Hause Friesack aufbewahrt.

XXI. Die Churf. Visitatoren ermahnen den Joachim von Bredow den Jüngern sich wegen des dem Pfarrer zu Liepe vorenthaltenen Zehents mit diesem zu vertragen, im J. 1541.

Vnser freuntliche Dinst zuuore. Erneuster guther freunt. Der pfarrer bey euch zu lipe hat sich in Itziger visitation ob euch beclagt, das ir Ime den zehendt von einem hufen vorm Jare gewaigert bittende euch zubalten, Ime denselben zu widerstaden. Weill dan solche seine bitte zimlich vnd pillich wir auch beuelh haben, die geistlichen bei Iren einkommen zu erhalten, Beghern wir kraft desselben beuelhs vor vnser person bittende, wollet euch mit dem pfarrer vmb gemelten Zehendt vortragen: doran thuet ir zur pilligkeit vnser gnädigsten vnd gnädigen hern meinung vnd wir seind es etc.

Des kurfursten vnd Bischofs etc.

Dem Erneusten Joachim von Bredow dem Jungen
zu lipe vnserm guthen freunde.

Nach dem Copialbuche des Cantlers Weinköben Litt. A.